



## Merkblatt 3

### Ausnahme vom Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT

#### (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011)

(Stand: 16. September 2014)

#### Vorbemerkungen

Insider-Handel ist gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT verboten. Es besteht die Pflicht zur rechtzeitigen und effektiven Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT.<sup>1</sup>

Die folgenden Informationen dienen der Erläuterung von Art. 3 Abs. 4 b) REMIT zur Anwendung der Ausnahme vom Insiderhandelsverbot. Dabei ist zu beachten, dass eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT und der Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 REMIT nicht möglich ist.

#### Anwendung der Ausnahme vom Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT

Eine Ausnahme von dem Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT sieht Art. 3 Abs. 4 b) REMIT unter bestimmten Voraussetzungen vor.

#### Art. 3 Abs. 4 b) REMIT:

*„Transaktionen von Stromerzeugern und Erdgasproduzenten, Betreibern von Erdgasspeicheranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, oder wenn dies im Einvernehmen mit dem/den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber(n) erfolgt, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. In einem solchen Fall werden die einschlägigen Informationen über die Transaktionen der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörde übermittelt. Diese Meldepflicht gilt unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung.“*

#### 1. Adressatenkreis

Nur die in Art. 3 Abs. 4 b) REMIT genannten Marktteilnehmer, d.h. Stromerzeuger, Erdgasproduzenten, Betreiber von Erdgasspeicher- oder Flüssiggaseinfuhranlagen, sind zur Anwendung der Ausnahmeregelung berechtigt. Dies gilt auch, wenn ein solcher

---

<sup>1</sup> Siehe auch Merkblatt der Bundesnetzagentur zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011).



Marktteilnehmer seinen Strom oder sein Gas nicht eigenständig vermarktet, sondern die Vermarktung über einen Vertreter abwickeln lässt. Die Meldung der Ausnahme kann ersatzweise zwar durch eine dritte Person erfolgen, eine Übertragung der Meldepflicht auf die Vertretungsperson kann aber nicht erfolgen. Es fällt in den Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers, sicherzustellen, dass die Meldung tatsächlich erfolgt ist.

## **2. Anlagenausfall**

Ein unvorhergesehener Ausfall liegt dann vor, wenn der Marktteilnehmer nicht vorab von dem Ausfall wusste. Dies bedeutet in der Praxis, dass dem Marktteilnehmer die Information über den Anlagenausfall erst in dem Moment des Ausfalles oder danach bekannt wird.

## **3. Deckung des Verlustes**

Der direkte physische Verlust muss unmittelbar und ausschließlich durch den unvorhergesehenen Ausfall begründet sein. Die Transaktion muss dabei zur Deckung dieses physischen Verlustes getätigt werden, folglich sind ausschließlich Transaktionen in Höhe des direkten physischen Verlustes von der Ausnahmeregelung gedeckt.

## **4. Vertragsverpflichtungen**

Die Vertragspflichten müssen schon vor dem unvorhergesehenen Ausfall entstanden sein. Sie müssen sich zudem auf den relevanten Zeitraum des Anlagenausfalls beziehen. Normzweck ist die kurzfristige Beschaffung von Strom oder Gas, aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich insoweit einzuschränken, dass die Ausnahme nur für Transaktionen auf dem Intraday-Markt bzw. dem Within-Day Markt (untertägiger Handel) vom Marktteilnehmer einschlägig ist. In jedem Fall muss der Marktteilnehmer prüfen, ob die Erfüllung der Vertragsverpflichtung andernfalls nicht möglich wäre. Wird der Anlagenausfall über einen längeren Zeitraum verbucht, so dass Verträge des Day-ahead oder Terminhandels betroffen sein könnten, ist davon auszugehen, dass eine Beschaffung am Energiegroßhandelsmarkt trotz Veröffentlichung der Insider-Information gewährleistet werden kann.

## **5. Notwendigkeit**

Ein Marktteilnehmer ist nicht in der Lage den Verlust anderweitig auszugleichen, wenn er keine freien Erzeugungs- oder Produktionskapazitäten bzw. keine Erdgasspeicher oder Flüssiggaseinfuhranlagen zur Verfügung hat, mit welchen er den physischen Verlust decken könnte. Dies ist vom Marktteilnehmer einschlägig zu begründen.

Ein Einvernehmen mit dem/den betroffenen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber(n) ist in der Regel dann gegeben, wenn diese durch ein Eingreifen am Energiegroßhandelsmarkt zur Sicherung des Netzbetriebes, einen Marktteilnehmer dazu drängen, Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt abzuschließen. Insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Abs. 2 EnWG oder der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2 EnWG gegenüber Marktteilnehmern ist von einem Einvernehmen auszugehen.



## **Was ist bei der Anwendung der Ausnahmeregelung nach Art. 3 Abs. 4 b) REMIT zu tun?**

### **1. Veröffentlichungspflicht**

Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 REMIT bleibt unberührt. Demnach kann das Handelsgeschäft zwar vor der Veröffentlichung der Insider-Information getätigt werden, diese muss aber weiterhin rechtzeitig und effektiv vom Marktteilnehmer veröffentlicht werden, d.h. spätestens 1 Stunde nach dem Anlagenausfall. Dies erklärt sich schon dadurch, dass der Marktteilnehmer aus der Anwendung der Ausnahme keine Vorteile ziehen soll, sondern diese nur zum Ausgleich eines unzumutbaren Nachteils des Marktteilnehmers dient.

### **2. Meldepflicht**

Die Entscheidung über die Anwendung der Ausnahme muss der Marktteilnehmer eigenverantwortlich treffen. Es liegt im Aufgabenbereich des Marktteilnehmers den Sachverhalt dementsprechend zu prüfen, sich ein Urteil zu bilden und eine Entscheidung zu treffen. Auch wenn alle Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 b) REMIT vorliegen, greift die Ausnahmeregelung nicht automatisch, demzufolge kann sich der betroffene Marktteilnehmer auch gegen eine Anwendung der Ausnahmeregelung entscheiden. Die Anwendung der Ausnahme unterliegt der Meldepflicht gegenüber der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Bundesnetzagentur, die einschlägigen Informationen über die Transaktionen sind zu übermitteln. Insbesondere muss der Marktteilnehmer darlegen, dass alle in Art. 3 Abs. 4 b) REMIT genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Meldung der Ausnahme gegenüber ACER und der Bundesnetzagentur muss grundsätzlich nicht vor der Inanspruchnahme der Ausnahme, aber zumindest zeitnah danach erfolgen, spätestens mit der rechtzeitigen und effektiven Veröffentlichung der Insider-Information.

Die Meldung soll über die „Notification Platform“ von ACER erfolgen. Die Meldung wird sodann automatisch an ACER und die jeweils zuständige nationale Regierungsbehörde geleitet. Eine zusätzliche Meldung an die Bundesnetzagentur ist somit nicht notwendig. Die Meldung kann dabei in englischer und deutscher Sprache oder nur in englischer Sprache erfolgen.

#### **Link zur Notification Platform:**

<https://www.acer-remit.eu/np/home>

In Fällen, in denen eine Übermittlung über die Notification Platform von ACER nicht möglich ist, sind die betreffenden Informationen ausnahmsweise per Fax an die Bundesnetzagentur, Faxnummer +49 228 14 5982, zu senden.



Liegen die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 b) REMIT nicht bzw. nicht in vollem Umfang vor und es wird dennoch Handel auf Grundlage der Insider-Information betrieben, verstößt der handelnde Marktteilnehmer gegen das Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT.

### Anwendungsbeispiel zu Art. 3 Abs. 4 b) REMIT

Ausgangspunkt ist ein Kraftwerk mit einer Leistung von 300 MW. Beim Hochfahren der Anlage wird ein Defekt festgestellt und es kommt zu einem unvorhergesehenen Anlagenausfall am 14.03. von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Der Anlagenbetreiber erlangt am 14.03. um 11:30 Uhr die Information über den Anlagenausfall. Die nicht zu Verfügung stehende Leistung beträgt 300 MW. Am Vortag, dem 13.03., wurde vom Anlagenbetreiber ein Vertrag über die Lieferung von 300 MW am 14.03. im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr abgeschlossen. Ein anderes Kraftwerk steht dem Marktteilnehmer zur Deckung des physischen Verlustes von 300 MW in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung. Für den 14.03. im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr nutzt der Marktteilnehmer die Ausnahmeregelung nach Art. 3 Abs. 4 b) REMIT zur Beschaffung der ihm physisch ausgefallenen Menge von 300 MW am Großhandelsmarkt.

